

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
09.12.2020	Stadtplanungs- und Mobilitätsausschuss	V			
14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss	B			

Beratungsgegenstand

Stadterneuerungsgebiet "Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade" (vormals: "Aktive Stadt- und Ortsteilzentren -Innenstadt Oberhausen Sterkrade")

hier: Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss - mit Beteiligung des Oberbürgermeisters - nimmt auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt die als Anlage 1 beigefügte Synopse zur Kenntnis und beschließt die als Anlage 2 beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade des Stadterneuerungsgebietes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernent Dezernat 0	Oberbürgermeister			
Mollerus Datum 02.12.2020	Gülden-zopf Datum 02.12.2020	Schranz Datum 03.12.2020			
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []		

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Bezug

Beschluss des Rates über die Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes Sterkrade sowie Bestellung der Beiratsmitglieder (Drucksache B/16/1628-01 vom 09.05.2016)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige Keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seiner Sitzung am 15. September 2014 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Aktive Stadt- und Ortsteilzentren“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept für das Stadtteilzentrum Oberhausen Sterkrade“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Sterkrade beschlossen. Das Programm wird mittlerweile beim Land unter dem Namen „Lebendige Zentren“ fortgeführt.

Zur Begleitung, Beratung und Steuerung des sich weiterhin vollziehenden Stadterneuerungsprozesses in Oberhausen Sterkrade sowie als Entscheidungsgremium für die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds gemäß Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW wurde der Beirat Sterkrade für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ eingerichtet.

Da die Mitglieder des Beirates gemäß der aktuellen Geschäftsordnung vom Rat der Stadt Oberhausen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode bestellt werden, besteht die Notwendigkeit zur Neubesetzung.

Außerdem hat sich während der Programmlaufzeit des Stadterneuerungsprojektes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ herausgestellt, dass die Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade einer Überarbeitung bedarf. Ein wesentlicher Fokus liegt dabei darauf, die lokalen Gegebenheiten und Strukturen des Stadterneuerungsgebietes noch stärker miteinzubeziehen und die Entscheidungskompetenz vor Ort zu stärken. Ziel ist es, die Belange der Stadterneuerungsgebiete enger auf die Stadtbezirke zuzuschneiden. So ist es möglich, Entscheidungen sachgerecht auf Grundlage der lokalen Strukturen und Kenntnisse vor Ort im Stadterneuerungsgebiet Sterkrade zu treffen.

2. Erläuterungen

Kurze Erläuterungen der vorgeschlagenen Änderungen sind jeweils in der Spalte „Begründung“ der als Anlage 1 beigefügten Synopse enthalten. Darüber hinaus soll auf grundlegende Änderungsvorschläge der Verwaltung wie folgt näher eingegangen werden:

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

a) Betonung des örtlichen Bezuges durch stärkere Einbeziehung der Bezirksvertretung Sterkrade

Zwei der vorgeschlagenen Änderungen führen zu einer stärkeren Einbeziehung der Bezirksvertretung Sterkrade in Entscheidungen, die für die Tätigkeit des Beirates nicht unwesentlich sind, und damit zu einer weiteren Betonung des örtlichen Bezuges der Beiratstätigkeit:

aa) Bestellung der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

In Anwendung des § 3 Abs. 1 der bisherigen Fassung der Geschäftsordnung hat bisher der Rat der Stadt die aus dem Kreise der Mitglieder der Bezirksvertretung Sterkrade zu bestellenden Beiratsmitglieder gewählt. Diese Kompetenz soll nun mit der Beschlussfassung des Rates der Stadt über die Neufassung der Geschäftsordnung auf die Bezirksvertretung Sterkrade übertragen werden. Stimmt der Rat der Stadt dieser Neufassung zu, gilt neben den weiteren Bestimmungen der Geschäftsordnung mit sofortiger Wirkung (vgl. § 10 der Neufassung) auch § 3 Abs. 1 (neu), welcher die Kompetenz der Bezirksvertretung Sterkrade für die Bestellung der (ordentlichen und stellvertretenden) Beiratsmitglieder aus dem Kreis ihrer Mitglieder anordnen soll. Für stellvertretende Beiratsmitglieder aus diesem Kreis soll die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung möglich, aber nicht zwingend sein; sie müssen aber jedenfalls die Wählbarkeitsvoraussetzungen für die Vertretung Sterkrade erfüllen (entsprechende Anwendung des Rechtsgedanken des § 58 Abs. 3 Satz 1 GO NRW zu sachkundigen Bürgern in Ausschüssen).

Die bisher in § 3 Abs. 1 -alt- der Geschäftsordnung ausdrückliche Nennung der Sitzverteilung ist entbehrlich; die dortigen Angaben stellten ohnehin ausdrücklich eine Momentaufnahme dar („...Stand 2016...“), deren Aufnahme in Regelwerke, die eine längere Geltungsdauer beanspruchen können und sollen, eher ungewöhnlich ist. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung liegt eine flexible und auch in Bezug auf andere vom Rat gebildete Gremien weithin übliche Regelung vor. Auch für die Entsendung beratender Mitglieder aus dem Kreise der Mandatsträger/innen soll nunmehr die Zusammensetzung der Bezirksvertretung grundlegend sein (vgl. § 4 Abs. 3 -neu- der Geschäftsordnung).

Die Bezirksvertretung erhält damit auf Basis der jetzt vorgeschlagenen Änderungen in ihrer nächsten Sitzung die Möglichkeit, die stimmberechtigten Mitglieder eigenverantwortlich und abschließend zu bestimmen.

ab) Änderungen der Geschäftsordnung

Bisher lag die Zuständigkeit für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung beim Rat der Stadt, der den Beirat in Ausübung seiner Organisationshoheit ins Leben gerufen hatte. Das Verhältnis der Kompetenzen der im Einzelnen beteiligten Gremien Beirat, Bezirksvertretung und Rat der Stadt sollte klargestellt werden. Mit der vorgeschlagenen Neufassung des § 9 der Geschäftsordnung wird das Folgende erreicht:

- Die Bezirksvertretung Sterkrade ist zuständig für die Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung.
- Der Rat der Stadt erhält aufgrund des Erfordernisses seiner Zustimmung Gelegenheit, ggf. eine abweichende Auffassung durchzusetzen.
- Der Beirat kann der Bezirksvertretung Sterkrade initiativ Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung unterbreiten; hierfür ist ein einfacher Mehrheitsbeschluss erforderlich, aber auch ausreichend.

Hierdurch wird nach der Auffassung der Verwaltung die inhaltliche Diskussion über Änderungen der Geschäftsordnung stärker in die Bezirksvertretung und den Beirat verlegt. Der Rat der Stadt erhält durch das Erfordernis seiner Zustimmung die Gelegenheit, die wesentlichen Grundlagen der Tätigkeit

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

103 des von ihm selbst geschaffenen Beirats weiter zu beeinflussen, kann sich aber auch auf eine bloße
104 Zustimmung beschränken.

105
106 Das Initiativrecht des Beirates, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, wird berücksichtigt.
107 Die letztendliche Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des
108 Rates bleibt erforderlich.

109
110 Der Beirat erhält das Initiativrecht, Änderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen, Die letztendliche
111 Beschlusskompetenz liegt zukünftig bei der Bezirksvertretung; die Zustimmung des Rates bleibt
112 erforderlich.

113
114 b) Erweiterung des Kreises der stimmberechtigten Beiratsmitglieder

115
116 Zur Gewinnung weiterer örtlicher Akteure und damit zur Erweiterung der Kompetenzfelder des Beirates
117 sollen künftig auch Vertreter/innen des Seniorenbeirats, des Integrationsrates und des Beirates für
118 Menschen mit Behinderung als stimmberechtigte Mitglieder (und Stellvertretungen) an der Beiratsarbeit
119 mitwirken (vgl. § 3 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

120
121 Wichtiges Ziel ist es zudem, die Geschäftsordnungen für die Beiräte der drei Stadterneuerungsgebiete
122 Sterkrade, Osterfeld und Alt-Oberhausen (Brückenschlag) zu harmonisieren, ohne dabei auf etwaige
123 spezifische Besonderheiten für die einzelnen Programmgebiete zu verzichten. Im Rahmen dieser
124 Anpassung sollen bestimmte Betroffenenengruppen nunmehr in allen drei Beiräten identisch vertreten
125 sein. Es besteht kein sachlicher Grund, die Vertretungen

- 126
127 – des Beirats für Menschen mit Behinderung,
128 – des Jugendparlaments,
129 – des Seniorenbeirats und
130 – des Integrationsrats

131
132 in den Beiräten unterschiedlich zu gestalten, da sich deren Interessen oder Belange unabhängig von
133 der konkreten Programmstruktur auf alle Bezirke erstrecken. Die Belange der genannten Gremien
134 sollen zukünftig in allen Beiräten stimmberechtigt vertreten sein, müssen aber nicht zwingend durch
135 Mitglieder des jeweiligen Gremiums repräsentiert werden. Soweit eine Vertretung berufen wird, die
136 zwar nicht den oben genannten vier Gremien entstammt, inhaltlich jedoch deren Belange abdeckt (z.B.
137 anstelle des Seniorenbeirates eine Vertretung aus dem Bereich Seniorenarbeit), soll dies ebenfalls
138 möglich sein.

139
140 Die Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mülheim und Oberhausen wird in Absprache mit der
141 Stadt Oberhausen nicht länger als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sein. Ein enger
142 Austausch und eine Beratung zum Stadtteilprojekt und Themen insbesondere zu
143 Einzelhandel/Gewerbe, Leerständen und Ansiedlung wird auch zukünftig zwischen der IHK und der
144 Stadt Oberhausen stattfinden.

145
146 Neben den funktionsgebundenen Akteuren sollen zukünftig zwei Vertreter oder Vertreterinnen aus der
147 Sterkrader Bürgerschaft, jeweils eine Vertretung der Sterkrader Kirmes- und Marktbesucher sowie
148 eine Vertretung aus dem Sozialraumgremium als stimmberechtigte Mitglieder im Beirat vertreten sein.
149 Die Vertretung der Kulturschaffenden sowie aus dem Sozialraumgremium ist ebenfalls mit
150 Stimmberechtigung vorgesehen. Die neue Geschäftsordnung sieht daher im Sinne der Harmonisierung
151 entsprechende Mitglieder vor. Die Vertretungen aus der Bürgerschaft, dem Kreis der Sterkrader
152 Kulturschaffenden sowie aus dem Sozialraumgremium sollen zeitnah im Rahmen eines
153 Auswahlverfahrens bestimmt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Tätigkeit des Beirates bereits
154 möglich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

Insgesamt soll dem zumindest theoretisch denkbaren Fall, dass eine Entsendung durch eine entsendungsberechtigte Stelle unterbleibt oder hinsichtlich der zwei Mitglieder aus der Sterkrader Bürgerschaft, dem Kreis der Sterkrader Kulturschaffenden oder dem Sozialraumgremium und/oder ihrer Stellvertretungen nicht genügend Bewerbungen eingehen, dadurch begegnet werden, dass klarstellend die Zahl der stimmberechtigten Beiratsmitglieder nicht auf 20 festgeschrieben wird (vgl. § 2 Abs. 2 -neu-: „höchstens“) und in § 3 Abs. 2 und 3 -neu- entsprechende klarstellende Zusätze aufgenommen werden sollen.

Hinsichtlich der Position des jeweils beauftragten Stadtteilmanagements soll zukünftig eine einheitliche Regelung erfolgen. Die Quartiersmanagements sollen den gesamten Stadterneuerungsprozess unterstützend begleiten mit dem Ziel, die Aktivitäten der Akteure vor Ort zu fördern und insbesondere Hilfe zur Selbsthilfe zu geben. Sie sollen nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs übernehmen. Vor diesem Hintergrund wird in keinem der Stadterneuerungsgebiete das Quartiersmanagement als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat geführt.

Insgesamt wird die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder dementsprechend angepasst (vgl. § 2 Abs. 2 der vorgeschlagenen Neufassung).

Da es sich beim Beirat für das Programmgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ um ein von der Stadt im Rahmen ihrer Organisationshoheit freiwillig gebildetes beratendes Gremium handelt, ist der Rat bzw. zukünftig die Bezirksvertretung bei der Ausgestaltung der Geschäftsordnung auch im Hinblick auf die stimmberechtigten Mitglieder und auf das zu ihrer Bestellung oder Benennung anzuwendende Verfahren frei. Daher wird vorgeschlagen, zur Benennung der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtteilbeirates im Sinne des § 3 der Geschäftsordnung § 50 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zur entsprechenden Anwendung zu bringen.

Diejenigen in der Bezirksvertretung Sterkrade mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten sind, entsenden ein beratendes Mitglied in den Beirat. Daneben besteht die Möglichkeit, weitere beratende Mitglieder anlassbezogen oder dauerhaft zu berufen.

c) Öffentlichkeit der Beiratssitzungen

In der Neufassung der Geschäftsordnung soll klargestellt werden, dass die Sitzungen des Beirates grundsätzlich öffentlich sind. Einer ausdrücklichen öffentlichen Einladung bedarf es hierzu nicht, da sich bei der Gründung und Tätigkeit des Beirates grundsätzlich um eine freiwillige Einrichtung handelt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, entsprechende Einladungen bei Bedarf auszusprechen.

Da im Rahmen der Beiräte auch über frühzeitige Projektüberlegungen oder Planungsansätze informiert wird, besteht bei sachgerechten Gründen die Möglichkeit, die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss auszuschließen (vgl. insgesamt § 1 Abs. 4 -neu-).

Eine Gegenüberstellung der relevanten Textstellen der bisher gültigen Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade und der Neufassung ist als Anlage 1 beigelegt. Die vollständige Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade ist als Anlage 2 beigelegt.

Sofern und soweit der Rat der Stadt den vorgeschlagenen Änderungen zustimmt, ergeben sich die -im Vergleich zum bisherigen Regelungsgefüge- neuen Kompetenzen insbesondere der Bezirksvertretung Sterkrade insgesamt aus der Neufassung der Geschäftsordnung; eine gesonderte Delegierung ist nicht erforderlich.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0189-01	Termin 14.12.2020	Haupt- und Finanzausschuss
-----------------------------	--	------------------------------	-----------------------------------

205 **Anlagen**

206

207 Anlage 1: Gegenüberstellung der alten und neuen Geschäftsordnung für den Beirat
208 Sterkrade (Synopse); Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen
209 Sterkrade“

210

211 Anlage 2: Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade;
212 Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
Geschäftsordnung für den Beirat des Stadterneuerungsprojektes für Oberhausen-Sterkrade	Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“	Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme im Jahr 2020
	Inhaltsverzeichnis § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats § 2 Zusammensetzung des Beirats § 3 Stimmberechtigte Mitglieder § 4 Beratende Mitglieder § 5 Vorsitz § 6 Geschäftsführung § 7 Stimm- und Antragsberechtigung § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse § 9 Änderung der Geschäftsordnung § 10 Inkrafttreten	Angabe des Inhaltsverzeichnisses (auf der 1. Seite) aufgrund besserer Nachvollziehbarkeit und Transparenz
Durch den Rat der Stadt Oberhausen wurde am 09. Mai 2016 die folgende Geschäftsordnung für den Beirat des Stadtteilprojektes Oberhausen-Sterkrade beschlossen.	Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegierung gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren	Delegierung vom Rat der Stadt Oberhausen auf den Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anpassung des Programmnamens gemäß der Neustrukturierung der

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet "Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade"		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausen Sterkrade" beschlossen.	Städtebauförderprogramme im Jahr 2020 redaktionelle Anpassung des Datums der Beschlussfassung
§ 1 Aufgaben des Beirates Der Beirat ist Bindeglied zwischen dem Stadtteilmanagement Sterkrade, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt. Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Plangebiet „Aktive Ortsteilzentren – Innenstadt Oberhausen-Sterkrade“. Er berät über anstehende Projekte/Maßnahmen und legt sie nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse der Bezirksvertretung Sterkrade zur Entscheidung vor, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.	§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats Der Beirat ist Bindeglied zwischen dem Stadtteilmanagement Sterkrade, der Verwaltung und den politischen Gremien der Stadt. Er begleitet und berät den Stadterneuerungsprozess im Plangebiet „Aktive Ortsteilzentren – Innenstadt Oberhausen-Sterkrade“. Er berät über anstehende Projekte/Maßnahmen und legt sie nach Anhörung der zuständigen Fachausschüsse der Bezirksvertretung Sterkrade zur Entscheidung vor, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist. (1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten	Ergänzung hinsichtlich des Zwecks des Beirats, um die nachfolgenden Inhalte in den Abs. (1) bis (3) abzubilden. Abs. 1 verdeutlicht die Rechtsgrundlagen für die Bildung des Stadtteilbeirats sowie den Umstand, dass es sich um kein kommunalverfassungsrechtlich vorgegebenes Gremium handelt.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationseinheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o. g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium. Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Sterkrade zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.	Hinweis auf die Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	(2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtteilentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Handelsstandortes der Sterkrader Innenstadt dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium. (3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben: • Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen • Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 der Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der dazu beschlossenen Richtlinie (4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt	Präzisierung der Aufgaben des Beirats vor dem Hintergrund der Einbindung der Bürgerinnen und Bürger sowie deren Interessenvertretungen. zu (3): Ergänzung des Textabschnittes im Zuge der Homogenisierung der Geschäftsordnungen der Beiräte in den Stadterneuerungsgebieten. Im Sinne des Grundgedankens der Stadterneuerung ist die Öffentlichkeit sicherzustellen. Angelegenheiten, die nach der Geschäftsordnung

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.	nichtöffentlich zu beraten sind, sollen auch im Beirat stets nichtöffentlich beraten werden.
§ 2 Zusammensetzung Der Beirat hat 14 stimmberechtigte Mitglieder und mindestens sieben beratende Mitglieder. Geborenes beratendes Mitglied ist der/die für die Stadterneuerung zuständige Beigeordnete. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt Oberhausen nach den folgenden Grundsätzen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt:	§ 2 Zusammensetzung des Beirats (1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus den stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Sterkrade sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessensvertretungen entstammen. (2) Der Beirat hat höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. mindestens sieben beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen. Geborenes beratendes Mitglied ist der / die für die Stadterneuerung zuständige Beigeordnete. Die weiteren Mitglieder werden vom Rat der Stadt	redaktionelle Ergänzung („des Beirats“) Ausführung zur Notwendigkeit einer umfassenden Beteiligung der stadtteilrelevanten Akteure/Akteurinnen Die Arbeitsfähigkeit des Beirats wird flexibler. Sofern einzelne Berufene ihr Mandat nicht annehmen, bleibt die Arbeitsfähigkeit des Beirats davon unberührt. Um die Arbeitsfähigkeit des Beirats aufrecht zu erhalten, erscheint eine sachgerechte Begrenzung der absoluten Teilnehmer/innenzahl gerechtfertigt. Inhalt fließt in § 3 Stimmberechtigte

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausen nach den folgenden Grundsätzen jeweils für die Dauer einer Wahlperiode des Rates bestellt: (3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.	Mitglieder (1) sowie in § 4 Beratende Mitglieder (2) ein. Hinweis zur Klarstellung
§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder Sieben stimmberechtigte Mitglieder, die vom Rat der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksvertretung Sterkrade nach den Grundsätzen des § 50 (3) GO NRW bestellt werden. Für die Sitzverteilung unter diesen Mitgliedern ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Sterkrade maßgebend. (Stand 2016: 3 SPD, 3 CDU, 1 Grüne)	§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder Sieben stimmberechtigte Mitglieder, die vom Rat der Stadt Oberhausen aus dem Kreis der Mitglieder der Bezirksvertretung Sterkrade nach den Grundsätzen des § 50 (3) GO NRW bestellt werden. Für die Sitzverteilung unter diesen Mitgliedern ist die Sitzverteilung in der Bezirksvertretung Sterkrade maßgebend. (Stand 2016: 3 SPD, 3 CDU, 1 Grüne) (1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Sterkrade. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Sterkrade angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Sterkrade erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Sterkrade für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung	siehe Neuformulierung unten zu (1) Delegierung der Bestellung der Beiratsmitglieder aus dem Kreis der Mandatsträger/innen vom Rat der Stadt Oberhausen auf die Bezirksvertretung Sterkrade. Damit die Geschäftsordnung nicht nach jeder neuen Wahlperiode hinsichtlich der Sitzverteilung der Fraktionen/Gruppen einer Änderung bedarf, ist die Geschäftsordnung dahingehend zu ändern, dass die Sitzverteilung nicht mehr aufgeführt wird.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:**Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade**

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
Als weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder bestellt der Rat der Stadt Oberhausen Vertreter/innen aus den nachstehend genannten Organisationen/ Zusammenschlüssen: 1. STIG Sterkrader Interessensgemeinschaft e.V. 2. Citymanagement Sterkrade 3. Die Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen 4. Vertreter der Sterkrader Gastronomie 5. AK Gesundheitswirtschaft 6. Jugendparlament Oberhausen 7. Gute Hoffnung Leben	Sterkrade bestellt. Als weitere sieben stimmberechtigte Mitglieder bestellt der Rat der Stadt Oberhausen Vertreter/innen aus den nachstehend genannten Organisationen/ Zusammenschlüssen: (2) Zehn stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist: eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung eine Vertretung des Integrationsrates eine Vertretung des Seniorenbeirats eine Vertretung des Jugendparlamentes eine Vertretung des Sozialraumgremiums Sterkrade-Mitte eine Vertretung des Sterkrader Einzelhandels eine Vertretung der Sterkrader Gastronomie	Neuformulierung siehe (2) und (3); Anpassung der Zahl (von 7 auf 13) aufgrund der gewünschten Repräsentanz der unterschiedlichen relevanten Gremien, Institutionen und Interessensvertretungen siehe oben Die Industrie- und Handelskammer zu Essen, Mülheim und Oberhausen ist absprachegemäß nicht länger als stimmberechtigtes Mitglied im Beirat vertreten. Austausch und Beratung findet jedoch weiterhin statt. Das Citymanagement ist nicht länger stimmberechtigtes Mitglied, da es nur bedingt selbst die Rolle des Akteurs

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
Die Vertreter der genannten Organisationen können einen Stellvertreter entsenden. Ordentliche Vertreter und Stellvertreter sind namentlich zu benennen.	• eine Vertretung der Sterkrader Gesundheitswirtschaft • eine Vertretung der Sterkrader Kirmesbeschicker • eine Vertretung der Sterkrader Marktbeschicker Die Vertreter der genannten Organisationen können einen Stellvertreter entsenden. Ordentliche Vertreter und Stellvertreter sind namentlich zu benennen. Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig. (3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Sterkrader Bürgerschaft und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Sterkrader Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden	übernehmen soll. Die Entscheidung über die Dauer der Entsendung soll jeweils bei dem betreffenden Gremium etc. liegen. Die Auswahl der Vertreter/innen der Bürgerschaft und der Vertretung aus dem Kreis der Sterkrader Kulturschaffenden soll -analog zur Auswahl der Bürger/innen- Mitglieder des Arbeitskreises Bürgerbeteiligung- aufgrund entsprechender Bewerbungen im Losverfahren erfolgen.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	(stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.	
§ 4 Beratende Mitglieder Geborenes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Beigeordnete für die Stadterneuerung. Außerdem je ein Mitglied der im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen weitere beratende Mitglieder zur Bestellung vorschlagen.	§ 4 Beratende Mitglieder (1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder. (2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Beigeordnete Fachdezernent/in für die Stadterneuerung. Außerdem je ein Mitglied der im Rat der Stadt Oberhausen vertretenen Parteien (Fraktionen, Gruppen), die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind. (3) Die in der Bezirksvertretung Sterkrade mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat. Der Beirat kann dem Rat der Stadt Oberhausen weitere beratende Mitglieder zur Bestellung vorschlagen. (4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf	redaktionelle Anpassung („beratendes“ und „der/die zuständige Fachdezernent/in“) siehe unten zu (3) Delegierung vom Rat auf die Bezirksvertretung Sterkrade siehe unten zu (4) Delegierung vom Rat der Stadt

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.	Oberhausen auf den Beirat
§ 5 Vorsitz Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/in werden für die Dauer einer Wahlperiode des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirates von seinen stimmberechtigten Mitgliedern gewählt. Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens 10 Tage liegen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur	§ 5 Vorsitz (1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer einer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade des Rates der Stadt Oberhausen aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt. (2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens 40 zehn Kalendertage liegen. (3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist der Beirat zur	Anknüpfung an die Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade Hinweis auf die „einfacher Mehrheit“ fehlte bisher Eine Klarstellung ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis ebenso zielführend und praktikabel (d.h.: „sollen“ anstatt „müssen“ sowie Angabe „Kalendertage“). redaktionelle Änderung („zehn“ anstatt „10“) Zusätzliche Ausführung aufgrund der Erfahrungen in der Praxis. Bisher war offen, wer die Termine mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen hat. Ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis entbehrlich.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Über die Sitzungen des Beirates lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Beiratsmitgliedern innerhalb einer Frist von maximal 3 Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Die Niederschriften mit Sitzungsunterlagen werden zusätzlich an den/die Vorsitzende/n der Bezirksvertretung Sterkrade, die Leiterin/den Leiter der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade sowie an die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates zur Kenntnisnahme versandt. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.	außerordentlichen Sitzung einzuberufen. (4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats Beiratsmitgliedern innerhalb einer Frist von maximal 3 drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Die Niederschriften mit Sitzungsunterlagen werden zusätzlich an den/die Vorsitzende/n der Bezirksvertretung Sterkrade, die Leiterin/den Leiter der Bezirksverwaltungsstelle Sterkrade sowie an die Vorsitzenden der Fachausschüsse des Rates zur Kenntnisnahme versandt. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.	redaktionelle Anpassung („Mitgliedern des Beirats“ anstelle „Beiratsmitgliedern“ sowie „drei“) Ist aufgrund der Erfahrungen in der Praxis entbehrlich.
§ 6 Geschäftsführung Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Niederschrift sind dem für das Stadtteilprojekt zuständigen Fachbereich übertragen.	§ 6 Geschäftsführung Die Geschäftsführung und die Anfertigung der Niederschrift sind dem für das Stadtteilprojekt zuständigen Fachbereich übertragen. (1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen. (2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls.	siehe unten zu (1) und (2) Klarstellung sowie inhaltliche Ergänzung zur Verantwortlichkeit ergänzende Ausführung zur Tätigkeit der Geschäftsführung (dient der Transparenz)

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.	
§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirates hat eine Stimme und ist antragsberechtigt.	§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme und ist antragsberechtigt. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.	Auch beratende Mitglieder sollen antragsberechtigt sein.
§ 8 Beschlüsse des Beirats Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.	§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. (2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt	redaktionelle Änderung Hinweis auf die Funktion der Stellvertretung siehe unten zu (2) einfache Mehrheit bei Beschlussfassung bleibt erhalten; lediglich ergänzender Hinweis für den Fall der Stimmgleichheit Herausgestellt wird die Rolle des Fachbereiches im Sinne der Aufgabenzuordnung, insbesondere vor dem Hintergrund, dass letztlich über die Verwendung von Haushaltsmitteln

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen. (4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.	entschieden wird. Ergänzender Hinweis zu den Aufgaben und Befugnissen des Beirats.
§ 9 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen werden.	§ 9 Änderung der Geschäftsordnung Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann nur vom Rat der Stadt Oberhausen beschlossen werden. (1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Sterkrade sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich. (2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Sterkrade durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die	vgl. (1) Die Bezirksvertretung Sterkrade soll weiterhin für Änderungen der Geschäftsordnung zuständig sein; weil der Beirat jedoch ursprünglich vom Rat der Stadt gebildet worden war, soll der Rat seinen Einfluss auch in Bezug auf Änderungen der Geschäftsordnung ausüben können. Präzisierung des Vorschlagsrechts des Beirats und der weiteren Bearbeitung der Vorschläge.

Anlage 1 zur Beschlussvorlage:

Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung für den Beirat Sterkrade

hier: Gegenüberstellung der bisherigen und neuen Geschäftsordnung des Beirates für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Neufassung der Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet “Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“		
bisher	neu	Begründung
	Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Sterkrade anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Sterkrade nicht bindend.	
§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Rates am 09. Mai 2016 in Kraft.	§ 10 Inkrafttreten Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung des Rates am 09. Mai 2016 in Kraft.	Anpassung aufgrund der Neufassung der Geschäftsordnung sowie der Delegierung vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss

Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Aufgaben des Beirats
- § 2 Zusammensetzung des Beirats
- § 3 Stimmberechtigte Mitglieder
- § 4 Beratende Mitglieder
- § 5 Vorsitz
- § 6 Geschäftsführung
- § 7 Stimm- und Antragsberechtigung
- § 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse
- § 9 Änderung der Geschäftsordnung
- § 10 Inkrafttreten

Der Haupt- und Finanzausschuss -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- hat auf der Grundlage einer Delegation gemäß § 60 Absatz 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anstelle des Rates der Stadt Oberhausen am 14. Dezember 2020 die folgende Geschäftsordnung des Beirats für das Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben des Beirats

(1) Der Beirat des Stadterneuerungsgebietes „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ ist das Vertretungsgremium für die Interessen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Akteure des Programmgebietes im Rahmen der Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet „Lebendige Zentren Oberhausen Sterkrade“ im Sinne des § 171e des Baugesetzbuches. Er ist ein vom Rat der Stadt Oberhausen in Ausübung seiner Organisationseinheit freiwillig im Zusammenhang mit der öffentlichen Förderung des o. g. Stadterneuerungsgebietes geschaffenes Gremium. Er ist kein kommunalverfassungsrechtlich von der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vorgegebenes Gremium.

Die Prüfungs-, Empfehlungs- und Beratungsergebnisse sowie die Beschlussfassungen des Beirats werden bei Bedarf nach vorheriger Beteiligung der zuständigen Fachausschüsse der Stadt Oberhausen der Bezirksvertretung Sterkrade zur Entscheidung vorgelegt, sofern und soweit diese nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Oberhausen und ihrer Anlagen und der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und für den/die Oberbürgermeister/in der Stadt Oberhausen für die betreffende Entscheidung zuständig ist.

(2) Der Beirat setzt sich mit Fragen zur integrierten Stadtteilentwicklung auseinander. Ziel der gemeinsamen Arbeit ist es, die Wohn- und Lebensbedingungen im Stadterneuerungsgebiet zu verbessern sowie die Attraktivität und Wettbewerbsfähigkeit des Handelsstandortes der Sterkrader Innenstadt dauerhaft zu sichern und weiterzuentwickeln. Der Beirat ist dabei ein unabhängiges Gremium.

(3) Der Beirat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Prüfung, Empfehlung, Beratung und Beschluss zu aktuell anstehenden Projekten und Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Stadterneuerungsprozess stehen
- Beschluss über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds nach Nr. 14 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 des Landes NRW und der dazu beschlossenen Richtlinie

(4) Die Sitzungen des Beirats sind öffentlich. Bei Vorliegen sachlicher Gründe, insbesondere bei der Beratung von Angelegenheiten im Sinne des § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Oberhausen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Darüber hinaus kann der Beirat die Öffentlichkeit nach pflichtgemäßem Ermessen durch Beschluss ausschließen.

§ 2 Zusammensetzung des Beirats

(1) Der Beirat deckt einen Querschnitt der Zielsetzungen, Interessen und Schwerpunkte des Integrierten Handlungskonzeptes im Stadterneuerungsgebiet ab. Der Beirat setzt sich aus den stadtteilrelevanten Akteuren/Akteurinnen zusammen, die aus dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Sterkrade sowie aus unterschiedlichen Gremien, Organisationen und Interessensvertretungen entstammen.

(2) Der Beirat hat höchstens 20 stimmberechtigte Mitglieder und weitere, d.h. beratende Mitglieder. Der Beirat soll eine Anzahl von insgesamt 25 Mitgliedern nicht überschreiten. Jedes

stimmberechtigte Mitglied hat eine/n Stellvertreter/in. Stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sind namentlich zu benennen.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Mitarbeit im Beirat keine Vergütung oder Aufwandsentschädigung.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

(1) Sieben stimmberechtigte Mitglieder entstammen dem Kreis der Mandatsträger/innen der Bezirksvertretung Sterkrade. Ihre Stellvertreter/innen können ebenfalls der Bezirksvertretung Sterkrade angehören, müssen aber jedenfalls die Voraussetzungen der Wählbarkeit in die Bezirksvertretung Sterkrade erfüllen. Die stimmberechtigten Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen im Sinne dieses Absatzes werden in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 3 GO NRW von der Bezirksvertretung Sterkrade für die Dauer einer Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade bestellt.

(2) Zehn stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen werden jeweils von den nachstehend genannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen in den Beirat entsandt, wobei die Entsendung in Textform an den für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen zu richten ist:

- eine Vertretung des Beirats für Menschen mit Behinderung
- eine Vertretung des Integrationsrates
- eine Vertretung des Seniorenbeirats
- eine Vertretung des Jugendparlamentes
- eine Vertretung des Sozialraumgremiums Sterkrade-Mitte
- eine Vertretung des Sterkrader Einzelhandels
- eine Vertretung der Sterkrader Gastronomie
- eine Vertretung der Sterkrader Gesundheitswirtschaft
- eine Vertretung der Sterkrader Kirmesbeschicker
- eine Vertretung der Sterkrader Marktbeschicker

Die vorgenannten Gremien, Institutionen und Interessenvertretungen bestimmen jeweils die Dauer der Entsendung. Wechsel sind anzuzeigen. Erfolgt durch eine oder mehrere entsendungsberechtigte Stelle/n keine Entsendung, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt; der Beirat ist in diesem Falle gleichwohl handlungsfähig.

(3) Zwei stimmberechtigte Mitglieder und ihre Stellvertreter/innen sollen aus dem Kreis der Sterkrader Bürgerschaft und ein stimmberechtigtes Mitglied aus dem Kreis der Sterkrader Kulturschaffenden ausgewählt werden. Interessierte können sich nach einem Aufruf bewerben. Aus diesen Bewerbungen werden die Mitglieder und je ein stellvertretendes Mitglied für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade per Losverfahren ausgewählt. Liegen nicht genügend Bewerbungen vor, bleiben die entsprechenden (stellvertretenden) Beiratssitze unbesetzt, ohne dass sich dies auf die Handlungsfähigkeit des Beirats auswirkt.

§ 4 Beratende Mitglieder

(1) Beratende Mitglieder unterstützen die Arbeit des Beirats in fachlicher Hinsicht; sie haben mit Ausnahme des Stimmrechts dieselben Rechte wie stimmberechtigte Beiratsmitglieder.

(2) Geborenes beratendes Mitglied aus der Verwaltung ist der/die zuständige Fachdezernent/in für die Stadterneuerung.

(3) Die in der Bezirksvertretung Sterkrade mit Fraktionen und Gruppen vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften, die nicht bereits durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, entsenden jeweils ein beratendes Mitglied in den Beirat.

(4) Weitere beratende Mitglieder können bei Bedarf sowohl dauerhaft als auch themenbezogen durch den Beirat zugelassen werden.

§ 5 Vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende und sein/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin werden für die Dauer der Wahlperiode der Bezirksvertretung Sterkrade aus der Mitte des Beirats von seinen stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gewählt.

(2) Der/die Vorsitzende lädt den Beirat unter Vorlage einer Tagesordnung mindestens vier Mal im Jahr schriftlich ein. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Sitzung sollen mindestens zehn Kalendertage liegen.

(3) Die Sitzungen des Beirats werden durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende geleitet. Die Sitzungstermine sowie die jeweilige Tagesordnung sind von dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen mit dem/der Vorsitzenden abzustimmen.

(4) Über die Sitzungen des Beirats lässt der/die Vorsitzende eine Niederschrift mit Teilnehmer/innenliste fertigen. Diese ist den Mitgliedern des Beirats innerhalb einer Frist von maximal drei Wochen nach Durchführung der Sitzung zukommen zu lassen. Eine Versendung auf dem elektronischen Weg ist zulässig.

§ 6 Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung des Beirats obliegt dem für das Stadterneuerungsgebiet zuständigen Fachbereich der Stadtverwaltung Oberhausen.

(2) Die Geschäftsführung lädt die Beiratsmitglieder zu den Sitzungen ein, fertigt die Tagesordnung an und ist für die Vor- und Nachbereitung der Sitzungen zuständig. Sie übernimmt die Protokollführung sowie den Versand des Protokolls. Die Geschäftsführung kann bei Bedarf diese Aufgaben auf das beauftragte Stadtteilmanagement übertragen.

§ 7 Stimm- und Antragsberechtigung

Jedes stimmberechtigte Mitglied des Beirats hat eine Stimme. Antragsberechtigt sind alle Mitglieder; die Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung für eine Beiratssitzung ist bei dem/der Vorsitzenden oder der Geschäftsführung zu beantragen.

§ 8 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

(1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Stellvertretung bei der Sitzung anwesend ist.

(2) Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Voraussetzung für die Entscheidung über die Bewilligung von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds ist das positive Prüfergebnis zur Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme durch die zuständige Fachverwaltung der Stadt Oberhausen. Die im Außenverhältnis rechtsverbindliche Bewilligung gegenüber dem/der Antragsteller/in erfolgt ebenfalls durch den zuständigen Fachbereich der Stadt Oberhausen.

(4) Bezogen auf die Weiterentwicklung und Umsetzung der Einzelmaßnahmen des Integrierten Handlungskonzeptes sowie deren Priorisierung besitzen die Beschlüsse und Entscheidungen des Beirats einen empfehlenden Charakter und gelten als Entscheidungshilfe für die zuständige Fachverwaltung.

§ 9 Änderung der Geschäftsordnung

(1) Zu einer jeden Änderung dieser Geschäftsordnung sind die Beschlussfassung der Bezirksvertretung Sterkrade sowie die anschließende Zustimmung des Rates der Stadt Oberhausen erforderlich.

(2) Der Beirat kann der Bezirksvertretung Sterkrade durch Beschluss Änderungen dieser Geschäftsordnung vorschlagen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Änderungsvorschläge des Beirats zur Tagesordnung der nächsten Sitzung der Bezirksvertretung Sterkrade anzumelden. Die Vorschläge des Beirats sind für die Bezirksvertretung Sterkrade nicht bindend.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Oberhausen mit sofortiger Wirkung des Rates in Kraft.